Erlaß örtlicher Bauvorschriften
(Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Großkarolinenfeld erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d. F. der Bekanntmachung vom 6.1.1993 (GVBl. S. 65) – BayRS 2020-1-1-I – sowie Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO i.d.F. der Neubekanntmachung vom 4. August 1997, GVBl. 1997 S. 433) folgende örtliche Bauvorschrift als

Satzung

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Großkarolinenfeld mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

§ 2
Stellplätze und Garagen

1 Zahl der Stellplätze und besondere Bestimmungen

1.1 Die Anzahl der aufgrund Art. 52 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.

1.2 Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

1.3 Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesener Ladezone dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

1.4 Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

1.5 Werden bauliche oder andere Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, so sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit und Lage herzustellen. Anzahl und Größe der Stellplätze richten sich nach der Art der vorhandenen und zu erwartenden Benutzer und Besucher der Anlagen.

1.6 Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Abrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

1.7 Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

1.8 Sämtliche erforderlichen Stellplätze müssen bei Bezugsfertigkeit bzw. Benutzbarkeit der jeweiligen baulichen Anlagen fertiggestellt und benutzbar sein.

1.9 Es sind mindestens die für Besucher erforderlichen Stellplätze oberirdisch zu erstellen und als Besucherstellplätze zu kennzeichnen, die jederzeit frei anfahrbar sein müssen.

2 Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen und Garagen

2.1 Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein.

2.2 Stellplätze für gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, daß sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

2.3 Vor Garagen ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkw mindestens 6 m, einzuhalten.

2.4 Mehr als 6 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

Es ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind unversiegelt bzw. mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z.B. Rasensteine) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw´s sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 6 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

§ 3
Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 70 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Großkarolinenfeld erteilt werden.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 1-2 verstößt.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großkarolinenfeld, 17.12.1998

SCHRAMM, 1. Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 1 Nr. 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	*Verkehrsquelle*	*Zahl der Stellplätze (Stpl.)*	*hiervon für Besucher in v.H.*
1	*Wohngebäude*	*je Wohnung.*	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl.	
1.2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	2 Stpl. ab sechs WE sind 1/3 Besucherstellplätze oberirdisch entspr. § 2 Ziff. 1.9 zu erstellen.	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen [1)]	0,2 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	--
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
[illegible]	Studentenwohnheim	1 Stpl. je 2 Betten	10
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.8	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2	*Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen* [2)]		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 m^2 Hauptnutzfläche, näheres s. Anhang	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume und dgl.)	1 Stpl. je 25 m^2 Hauptnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2.3	Arztpraxen	1 Stpl. je 25 m^2 Hauptnutzfläche, näheres s. Anhang	
3	*Verkaufsstätten* [2)3)]		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser ohne Supermärkte	1 Stpl. je 35 m^2 Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 1 Stpl. je Laden	75
3.2	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 25 m^2 Verkaufsnutzfläche	90
3.3	Lebensmittelmärkte	je nach Größe, näheres s. Anhang	

Anlage zu § 2 Abs. 1 Nr. 1

Nr.	*Verkehrsquelle*	*Zahl der Stellplätze (Stpl.)*	*hiervon für Besucher in v.H.*
4	*Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen*		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Mehrzweckhallen v. örtl. Bedeutung	1 Stpl. je 10 Besucher; entspricht 1 Stpl. je 15 m^2 Hallenfläche	
4.3	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	90
4.4	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	90
5	*Sportstätten*		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m^2 Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m^2 Sportfläche zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m^2 Hallenfläche	
5.4	Spiel-, Sport, sowie Eislaufhallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m^2 Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	
5.5	Freibäder	1 Stpl. je 250 m2 Grundstücksfläche	
5.6	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 2 Stellplätze je 7 Besucherplätze	
5.7	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	
5.8	Kegelbahnen Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn 2 Stpl. je Bahn	
5.9	Squashanlagen	2 Stpl. je Spielfeld bei Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1	
5.10	Fitneßcenter	1 Stpl. je 3 Geräte	
6	*Gaststätten und Beherbergungsbetriebe*		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, mindestens 1 Stpl. je 10 m^2 Nettogastraumfläche	75
6.2	Biergärten	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	
6.3	Diskotheken/Tanzlokale/Stehlokale u.ä.	4 Stpl. je 10 m^2 Nettogastraumfläche	
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75

Anlage zu § 2 Abs. 1 Nr. 1

Nr.	*Verkehrsquelle*	*Zahl der Stellplätze (Stpl.)*	*hiervon für Besucher in v.H.*
7	*Krankenanstalten*		
7.1	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl. je 6 Betten	75
8	*Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung*		
8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sondervolksschulen	1,5 Stpl. je Klasse	
8.2	Sonderschulen für Behinderte	1,5 Stpl. je Klasse	
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	2 Stpl. je Gruppe	
8.4	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stpl. je 20 m^2 Hauptnutzfläche	
8.5	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä.	1 Stpl. je 10 Auszubildende	
9	*Gewerbliche Anlagen*		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe [4]	1 Stpl. je 50 m^2 Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	15
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsflächen	1 Stpl. je 80 m^2 Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen [3]	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
10	*Verschiedenes*		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 1 Kleingarten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1500 m^2 Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	

[1] Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein; dies muß in ihrer Ausstattung zum Ausdruck kommen.
[2] Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u.ä. bleiben außer Ansatz.
[3] Ist die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsnutzfläche, ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 9.2 zu machen.
[4] Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

Anhang zu den Stellplatzrichtlinien

zu Punkt 2.1	Büro-, Verwaltungsräume und dazugehörige Besprechungsräume (= HNF)	**Regel** 1 Stellplatz je 35 m^2 HNF oder 1 Stellplatz je 3 Beschäftigte
	bei Möblierungsnachweis: Büros mit einer Fläche von ca. 10 m^2 HNF pro Arbeitsplatz ca. 15 m^2 HNF pro Arbeitsplatz ca. 20 m^2 HNF pro Arbeitsplatz	 1 Stellplatz je 30 m^2 HNF 1 Stellplatz je 35 m^2 HNF 1 Stellplatz je 40 m^2 HNF
zu Punkt 2.3	Praxen	**Regel** 1 Stellplatz je 25 m^2 HNF
	Arztpraxen mit Therapiepersonal, Praxisgemeinschaften oder kleinräumige Praxen	1 Stellplatz je 20 m^2 HNF
zu Punkt 3.3	Lebensmittelmärkte	bis 200 m2 1 Stellplatz je 30 m^2 VF bis 400 m2 1 Stellplatz je 25 m^2 VF bis 700 m2 1 Stellplatz je 20 m^2 VF bis 1000 m2 1 Stellplatz je 15 m^2 VF über 1000 m2 1 Stellplatz je 10 m^2 VF

HNF = Hauptnutzfläche
VF = Verkaufsfläche

Großkarolinenfeld, den 17.12.1998

(Siegel)

SCHRAMM, 1. Bürgermeister